

Articles légaux -- Wettelijke artikels			Activités -- Activiteiten	Allocations de base -- Basisallocaties	Crédits d'engagement (en euros) -- Vastleggings- kredieten (in euro)	Crédits de liquidation (en euros) -- Vereffenings- kredieten (in euro)
Départements -- Departementen	Divisions -- Afdelingen	Programmes -- Programma's				
<u>Section 33: SPF Mobilité et Transports</u> <u>Sectie 33: FOD Mobiliteit en Vervoer -</u>						
33	21	0	2	12.11.01	236.600	
33	21	0	2	34.41.02	323	323
Total - Totaal					236.923	323
<u>Section 46: SPP Politique scientifique</u> <u>Sectie 46: POD Wetenschapsbeleid -</u>						
46	60	3	3	41.30.17	19.980	19.980
Total - Totaal					19.980	19.980
TOTAL - TOTAAL					70.136.954	68.888.782

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 20 décembre 2016.

PHILIPPE

Par le Roi :
La Ministre du Budget,
Mme S. WILMES

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 20 december 2016.

FILIP

Van Koningswege :
De Minister van Begroting,
Mevr. S. WILMES

SERVICE PUBLIC FEDERAL AFFAIRES ETRANGERES,
COMMERCE EXTERIEUR
ET COOPERATION AU DEVELOPPEMENT

[C - 2017/10063]

19 AVRIL 2014. — Arrêté royal relatif à l'octroi de documents d'identité aux enfants de moins de 12 ans. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 19 avril 2014 relatif à l'octroi de documents d'identité aux enfants de moins de 12 ans (*Moniteur belge* du 1^{er} septembre 2015).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BUITENLANDSE ZAKEN,
BUITENLANDSE HANDEL
EN ONTWIKKELINGSSAMENWERKING

[C - 2017/10063]

19 APRIL 2014. — Koninklijk besluit aangaande de uitreiking van identiteitsdocumenten aan kinderen jonger dan 12 jaar. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 19 april 2014 aangaande de uitreiking van identiteitsdocumenten aan kinderen jonger dan 12 jaar (*Belgisch Staatsblad* van 1 september 2015).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN,
AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

[C - 2017/10063]

19. APRIL 2014 — Königlicher Erlass über die Ausstellung von Identitätsdokumenten an Kinder unter zwölf Jahren — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über die Ausstellung von Identitätsdokumenten an Kinder unter zwölf Jahren.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN,
AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

19. APRIL 2014 — Königlicher Erlass über die Ausstellung von Identitätsdokumenten an Kinder unter zwölf Jahren
BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

Artikel 39 des Konsulargesetzbuches bietet die Möglichkeit zur Ausstellung von Identitätsdokumenten an belgische Kinder unter zwölf Jahren im Ausland.

Vorliegender Entwurf eines Königlichen Erlasses zielt darauf ab, belgischen Kindern unter zwölf Jahren im Ausland ein elektronisches Identitätsdokument auszustellen, das mit dem elektronischen Identitätsdokument für belgische Kinder unter zwölf Jahren in Belgien, "Kids-ID" genannt, identisch ist.

Dieses Identitätsdokument hat ein handlicheres Format als ein Pass, der bislang das einzige Identitätsdokument war, das im Ausland für junge belgische Kinder ausgestellt werden konnte.

Der Entwurf eines Königlichen Erlasses enthält ebenfalls Regeln in Bezug auf die Gültigkeit oder den Verlust der Gültigkeit dieses Identitätsdokuments und Regeln, die bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung des Identitätsdokuments gelten.

Die Gutachten des Staatsrates wurden in den Entwurf aufgenommen.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, des Außenhandels und der Europäischen Angelegenheiten
D. REYNDERS

19. APRIL 2014 — Königlicher Erlass über die Ausstellung von Identitätsdokumenten an Kinder unter zwölf Jahren

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 108 der Verfassung;

Aufgrund des Artikels 39 des Konsulargesetzbuches;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 27. Februar 2014;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 55.610/4 des Staatsrates vom 27. März 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten, des Außenhandels und der Europäischen Angelegenheiten

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Auf Antrag der Person oder der Personen, die die elterliche Autorität über ein belgisches Kind unter zwölf Jahren ausüben, das in den konsularischen Bevölkerungsregistern einer belgischen konsularischen Vertretung eingetragen ist, wird von dieser Vertretung ein elektronisches Identitätsdokument auf den Namen dieses Kindes ausgestellt.

Dieses elektronische Identitätsdokument ist identisch mit dem elektronischen Identitätsdokument, das die belgischen Gemeinden gemäß dem Königlichen Erlass vom 18. Oktober 2006 über das elektronische Identitätsdokument für belgische Kinder unter zwölf Jahren ausstellen.

Die Person oder die Personen, die die elterliche Autorität ausüben, geben die Landessprache an, die auf dem elektronischen Identitätsdokument Vorrang haben soll.

Art. 2 - Das von der konsularischen Vertretung ausgestellte Identitätsdokument bleibt im Falle einer Eintragung bei einer anderen konsularischen Vertretung für die auf der Karte angegebene Dauer gültig.

Das von einer belgischen Gemeinde ausgestellte Identitätsdokument bleibt im Falle eines Wegzugs des betreffenden Kindes ins Ausland und seiner Eintragung in ein konsularisches Bevölkerungsregister für die auf der Karte angegebene Dauer gültig.

Art. 3 - Elektronische Identitätsdokumente verlieren ihre Gültigkeit bei Ablauf der Gültigkeitsdauer oder eher, wenn das Foto dem Kind nicht mehr gleicht, bei Verlust oder Diebstahl, bei Ausstellung eines neuen elektronischen Identitätsdokuments oder eines Personalausweises.

Art. 4 - Verlust, Diebstahl oder Vernichtung des elektronischen Identitätsdokuments müssen von der Person oder den Personen, die die elterliche Autorität ausüben, bei der konsularischen Vertretung, bei der das Kind eingetragen ist, gemeldet werden. Wenn dies nicht möglich ist, müssen Verlust, Diebstahl oder Vernichtung bei dem in Artikel 6ter des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise erwähnten Helpdesk gemeldet werden. Die Meldung beim Helpdesk entbindet nicht von der Verpflichtung, Verlust, Diebstahl oder Vernichtung auch bei der konsularischen Vertretung, bei der das Kind eingetragen ist, zu melden.

Bei Meldung des Verlusts, des Diebstahls oder der Vernichtung bei der konsularischen Vertretung, bei der das Kind eingetragen ist, verliert die Karte ihre Gültigkeit und werden die elektronischen Funktionen deaktiviert.

Art. 5 - Der für Auswärtige Angelegenheiten zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 19. April 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, des Außenhandels und der Europäischen Angelegenheiten
D. REYNDERS